

2592/J XXI.GP
Eingelangt am:22.06.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die noch nicht erfolgte Rehabilitierung des letzten bekannten Opfers einer Verurteilung auf Grund behaupteten Ritualmords in Österreich, Leopold Hilsner

Am Abend des Karsamstags 1899 wurde in Polna, einer Stadt zwischen Brünn und Prag, die Leiche einer neunzehnjährigen ermordeten Frau aufgefunden. Auffallend war ein langer Schnitt am Hals der Toten gewesen.

Dem schnell in Umlauf gebrachten Gerücht vom Ritualmord folgend wurde der jüdische Schustergeselle Leopold Hilsner verhaftet, ohne das auch nur das geringste Indiz für dessen Verwicklung in den Mordfall gegeben war.

Hilsner wurde in einem Gerichtsverfahren, das von Einschüchterung von ZeugInnen sowie sich immer weiter verfeinernden Details zur Stützung der Ritualmordbehauptung gekennzeichnet war, zum Tode wegen Ritualmordes verurteilt. Das Urteil wurde vom Kassationsgericht in Wien bestätigt.

Eine auf Anordnung des Justizministeriums durchgeführten Neuverhandlung endete ebenfalls mit der Verurteilung Hilsners zum Tode, fußend jedoch auf dem Vorurf „normalen“ Mordes. Auch dieses Urteil wurde vom Kassationsgericht in Wien bestätigt.

Am 11. Juni 1901 wandelte Franz Josef I. auf Grund internationalen Drucks sowie der Offensichtlichkeit der Fehlentscheidung das Todesurteil in lebenslange Haft um.

Im Frühjahr 1918 wurde Hilsner begnadigt und nach 19 Jahren Haft für eine Tat, die er nicht begangen hat und für die er einzig auf Grund seines Glaubens verurteilt wurde, aus der Haft entlassen. Er starb 1928 in Wien.

Einer Privatinitiative ist es zu verdanken, dass die erstinstanzlichen Urteile gegen Hilsner in der Tschechischen Republik im Februar 1998 aufgehoben werden konnten. In einem von der damaligen tschechischen Justizministerin in Auftrag gegebenem Gutachten, das auch in Buchform erschienen ist, wird jedoch festgehalten, dass die Zuständigkeit für die Urteile des Kassationsgerichts mit dem Staatsvertrag von St. Germain 1918 auf die Republik Österreich übergegangen ist und diese daher auch nur von österreichischen Gerichten aufgehoben werden können.

Zum selben Ergebnis kommt der italienische Jurist Mario Umberto Morin in einem im Mai 2000 erstellten Gutachten.

Behauptete Ritualmorde sind zumindest seit 1171 fester Bestandteil antisemitischer Hetze und dienten in vielen Fällen zur „Rechtfertigung“ von Pogromen gegen Menschen mosaischen Glaubens. Der Vorwurf, JüdInnen würden insbesondere zu Pessach rituelle Morde begehen, blickt auch in Österreich auf eine lange Tradition zurück. Als Beispiele seien hier nur die im Jahr 1893 vom Währinger Pfarrer Deckert vertriebene Broschüre „Ein Ritualmord - Aktenmäßig nachgewiesen“ sowie der Kult um das sogenannte „Anderl von Rinn“ erwähnt. Letzterer wurde bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts betrieben, bis er vom Bischof von Tirol Reinhard Stecher dankenswerter Weise unterbunden wurde.

Die Existenz noch gültiger (und darüber hinaus aus dem 20. Jahrhundert stammender) Verurteilungen auf Grund behaupteter Ritualmorde in Österreich ist unerträglich. Auch wenn es dem 1928 in tristen Verhältnissen verstorbenen Leopold Hilsner heute nicht mehr unmittelbar nützt, so ist doch die Aufhebung des Urteils sowie seine Rehabilitierung eine Frage der Anständigkeit in einer Gesellschaft, die sich ihrer Geschichte stellt und daraus auch gelernt hat.

Die Aufhebung der Urteile des Kassationsgerichts Wien wäre darüber hinaus auch ein Zeichen dafür, dass Antisemitismus, Rassismus und Verhetzung in Österreich heute keinen Platz mehr haben. Die Urteile gegen Leopold Hilsner nicht ehestmöglich aufzuheben bedeutete hingegen, diesem religiös verirrten Hass mit Ignoranz und Gleichgültigkeit gegenüberzustehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen der Fall Leopold Hilsner bekannt?
2. Ist Ihnen das in Buchform erschienene Gutachten des Tschechischen Justizministeriums bekannt?
3. Ist die darin vertretene Ansicht, dass die Zuständigkeit für die Aufhebung der Urteile des Kassationsgerichts Wien bei der Republik Österreich liegt, richtig?
4. Ist es auch Ihr Interesse, eine ehestmögliche Aufhebung der auf Ritualmord - Behauptungen beruhenden Urteile des Kassationsgerichts Wien gegen Leopold Hilsner zu erreichen?
5. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um eine ehestmögliche Aufhebung der auf Ritualmord - Behauptungen beruhenden Urteile des Kassationsgerichts Wien gegen Leopold Hilsner zu erwirken?